

Jägerschaftswahlen 2023

Kundmachung des Landesjägersmeisters vom 18. November 2022 über die Ausschreibung der Wahlen in die Bezirksjagdausschüsse 2023

Aufgrund des § 44 des Steiermärkischen Jagdgesetzes 1986, LGBl.Nr. 23/1986 in der Fassung LGBl.Nr.74/2022, in Verbindung mit § 19 der Satzungen der Steirischen Landesjägerschaft in der Fassung gemäß Beschluss des Landesjägertages vom 18. Juni 2022, genehmigt von der Steiermärkischen Landesregierung am 11. November 2022 und mit 15. November 2022 durch Verlautbarung unter www.jagd-stmk.at in Kraft getreten, verlautbart der Landesjägersmeister von Steiermark:

(1) Die Wahlen in die Bezirksjagdausschüsse werden mit dem

Wahltag
Montag, 13. Februar 2023

ausgeschrieben.

(2) Es gilt als

Stichtag
Mittwoch, 30. November 2022

(3) Wahlberechtigt im jeweiligen Jagdbezirk sind die am Stichtag der Steirischen Landesjägerschaft angehörenden Mitglieder, die im Jagdbezirk entweder ihren Hauptwohnsitz haben, in demselben Eigenjagdbesitzer oder Jagdpächter sind oder gemäß § 21 Abs. 1 der Satzungen im jeweiligen Jagdbezirk den Mittelpunkt ihrer jagdlichen Interessen haben und dies schriftlich mitgeteilt haben. Ist binnen bekannt gegebener Frist keine Mitteilung bei der Steirischen Landesjägerschaft eingelangt, so ist die wahlberechtigte Person zur Stimmabgabe für den Bezirksjagdausschuss in jenem Jagdbezirk wahlberechtigt, in welchem sie nach den jagdstatistischen Daten in der Jagdkartenverwaltung gemäß § 75 Abs. 3 Z 5 des Steiermärkischen Jagdgesetzes erfasst wurde.

(4) Wählbar sind nur ordentliche Mitglieder der Steirischen Jägerschaft, die im Jagdbezirk entweder ihren Hauptwohnsitz haben oder in demselben Eigenjagdbesitzerinnen/-besitzer oder Jagdpächterinnen/Jagdpächter sind. Der Bezirksjägersmeister/die Bezirksjägersmeisterin und der Bezirksjägersmeisterstellvertreter/die Bezirksjägersmeisterstellvertreterin müssen ihren Hauptwohnsitz im Jagdbezirk haben.

(4) Die Wählerlisten liegen in den Bezirksjagdämtern an folgenden Tagen zur Einsichtnahme auf:

Mittwoch, 7. Dezember 2022	08:00 – 12:00
Freitag, 9. Dezember 2022	15:00 – 19:00
Montag, 12. Dezember 2022	08:00 – 12:00
Dienstag, 13. Dezember 2022	08:00 – 12:00
Mittwoch, 14. Dezember 2022	08:00 – 12:00

Jägerschaftswahlen 2023

Innerhalb dieser Einsichtsfrist kann jede gemäß § 21 Abs. 1 der Satzungen wahlberechtigte Person, die im Besitz einer gültigen Jagdkarte ist, in die Wählerlisten Einsicht nehmen und davon Abschriften (Kopien) herstellen. Eine Weitergabe der Wählerlisten in jedweder digitaler Form ist nicht gestattet.

(5) Gegen die Wählerliste kann jede gemäß § 21 Abs. 1 der Satzungen wahlberechtigte Person, die im Besitz einer gültigen Jagdkarte ist, unter Angabe ihres Namens und der Wohnungsanschrift innerhalb der Einsichtsfrist wegen Aufnahme vermeintlich Nichtwahlberechtigter oder wegen Nichtaufnahme vermeintlich Wahlberechtigter schriftlich oder mündlich Einspruch erheben. Einsprüche gegen den Besitz einer gültigen Jagdkarte sind jedoch unzulässig. Der Einspruch ist für jeden Einspruchsfall gesondert einzubringen und zu begründen. Die Einspruchsfrist endet um 13 Uhr des letzten Tages der Einsichtsfrist.

(6) Wahlwerbende Gruppen haben ihre Wahlvorschläge gemäß § 23 der Satzungen

Spätestens am

9. Jänner 2023, 13:00 Uhr

der Wahlkommission per Adresse
Steirische Landesjägerschaft, Schwimmschulkai 88, 8010 Graz,
vorzulegen.

Bei der Steirischen Landesjägerschaft ist dafür während der Schließung aufgrund der Weihnachtsferien auch an folgenden Tagen ein Journaldienst eingerichtet:

Montag, 2. Jänner 2023	08:00 – 12:00
Dienstag, 3. Jänner 2023	08:00 – 12:00
Mittwoch, 4. Jänner 2023	08:00 – 12:00
Donnerstag, 5. Jänner 2023	08:00 – 12:00

Der Wahlvorschlag muss eine einheitliche, zusammenhängende Eingabe darstellen und als solcher bezeichnet sein. Er muss von mindestens 15 Wahlberechtigten unterschrieben sein.

Der Wahlvorschlag muss enthalten:

- den Jagdbezirk,
- die unterscheidende Gruppenbezeichnung,
- die Gruppenliste mit höchstens doppelt so vielen Bewerbern als im Bezirk Ausschussmitglieder zu wählen sind, die Zustimmungserklärung jedes Bewerbers und
- die Bezeichnung des zustellungsbevollmächtigten Vertreters.

Wird bis zur o.a. Frist nur ein gültiger Wahlvorschlag eingebracht, so unterbleibt die Wahl, und es gelten die Vorgesprochenen als gewählt.

Jägerschaftswahlen 2023

(7) Die Mitglieder des Bezirksjagdausschusses und die Ersatzmitglieder werden auf Grund von Wahlvorschlägen von den Mitgliedern der Steirischen Landesjägerschaft, die am Stichtag gemäß § 21 Abs. 1 wahlberechtigt sind, aufgrund des gleichen, unmittelbaren, persönlichen, freien und geheimen Wahlrechts nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (d'Hondt'sches Verfahren) auf die Dauer von sechs Jahren in Form der Briefwahl gewählt.

(8) In jedem Jagdbezirk sind so viele Mitglieder (Ersatzmitglieder) zu wählen, dass auf je begonnene 150 Jagdkarteninhaber des Jagdbezirkes ein Ausschussmitglied (Ersatzmitglied) entfällt. Jeder Bezirksjagdausschuss hat sich jedoch aus mindestens fünf Ausschussmitgliedern zusammenzusetzen. Die Anzahl der zu wählenden Ausschussmitglieder sind am zweiten Tag nach dem Stichtag (2. Dezember 2022) vom Landesjägermeister dem jeweiligen Bezirksjägermeister mitzuteilen und unverzüglich an der Anschlagtafel der Kanzlei des Bezirksjägermeisters kundzumachen.

Der Landesjägermeister:
Franz Mayr-Melnhof-Saurau